



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang „Human Resource Manage-
ment“
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Human Resource Management wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechsemestrigen Studiengang der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Wirtschaftspädagogik oder eines verwandten Faches sowie einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Human Resource Management vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten insbesondere Kenntnisse aus dem Gebiet des Strategischen Human Resource Managements (unter anderem auch organisatorische Wandelprozesse), Führungswissen, Kenntnisse über die Funktionen der Personalwirtschaft sowie zum Unternehmensumfeld (z.B. Industrial Relations). ⁴Neben theoretischen Kenntnissen werden solche aus dem Bereich der empirischen Forschungsmethoden verlangt, insbesondere Kenntnisse aus dem Bereich der Survey-Forschung, wie sie beispielsweise im Rahmen von Mitarbeiterbefragungen zum Einsatz gelangen. ⁵Außerdem sind englische Sprachkenntnisse erforderlich.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Fakultät für Betriebswirtschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtliche beglaubigte Kopie des Zeugnisses über einen qualifizierten Hochschulabschluss im Erststudium nach § 1 Satz 1;
2. ein Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach § 1 Satz 1;
3. ein maximal 1.000 Wörter umfassender Aufsatz, in dem das Interesse und die Fähigkeiten für ein Studium im Masterstudiengang Human Resource Management unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden.

²Außerdem sind zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. soweit vorhanden, ein Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers, in dem das besondere Interesse an einem Masterabschluss in Human Resource Management der Bewerberin oder des Bewerbers dargelegt wird.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Sätze 3 bis 5 bewertet. ³Die Eignung ist allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert ca. 30 Minuten. ²Das Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob die persönlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Human Resource Management nach den Anforderungen gemäß § 1 Sätze 3 bis 5 erwarten lassen. ³Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation geprüft. ⁴Die Eignung für den Masterstudiengang Human Resource Management liegt vor, wenn die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission übereinstimmend als „geeignet“ bewertet werden; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsit-

zenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(4) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Human Resource Management wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens

rens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Human Resource Management unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2011. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Sommersemester 2011 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 28. Februar 2011 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Dezember 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Dezember 2010.

München, den 21. Dezember 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Dezember 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Dezember 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Dezember 2010.